



Satzung

über den Jugendrat

der Gemeinde Althegegnenberg

(Jugendratssatzung)
vom 29. November 2023

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Organe
- § 2 Amtszeit
- § 3 Wahlversammlung
- § 4 Wahl
- § 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand
- § 6 Entschädigung
- § 7 Geschäftsgang und Verfahren
- § 8 Inkrafttreten

Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Althegeenberg

vom 29. November 2023

Die Gemeinde Althegeenberg erlässt auf Grund von Art. 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Der Jugendrat der Gemeinde Althegeenberg ist ein parteipolitisches, unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die Interessen aller Jugendlichen in Althegeenberg und Hörbach zu vertreten.

§ 1 Aufgaben und Organe

- (1) Die Gemeinde Althegeenberg unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Gemeinde Althegeenberg eine Jugendvertretung (Jugendrat). Der Jugendrat versteht sich als Bindeglied zum Gemeinderat und berät den Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.
- (2) Die Organe der Jugendvertretung sind
 - der Jugendbeirat und
 - die/der Sprecher/in des Jugendrats.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendvertretung beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Mai oder mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Mitglieder der Jugendvertretung müssen Gemeindebürgerinnen und -bürger sein, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendrats wird eine Jungbürgerversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens vier Wochen vorher die Wahlberechtigten angeschrieben.
- (2) Diese melden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung Ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendrat. Interessierte Jugendliche ohne Institutsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens eine Woche vor der Jungbürgerversammlung der Gemeinde Althegeenberg.

§ 4 Wahl

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl des Jugendrats erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Jugendrat besteht aus höchstens 11 Mitgliedern einschließlich des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin und der/dem Jugendreferenten/in des Gemeinderats. Hiervon entfallen 9 Sitze auf die Jugendlichen.
- (3) Die von der Wahlversammlung gewählten Jugendlichen werden vom Gemeinderat der Gemeinde Althegnenberg bestätigt, ebenso der/die Jugendratssprecher/in.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen im Jugendrat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Der Jugendrat wird nach außen durch den/die Jugendratssprecherin vertreten.
- (2) Die konstituierende Sitzung leitet die/der erste Bürgermeister*in, alle weiteren die/der gewählte Jugendratssprecher*in.
- (3) Der/Die Jugendratssprecher/in, eine Stellvertretung und eine/einen Schriftführer*in werden vom Jugendrat in der konstituierenden Sitzung gewählt. Der von der Gemeinde bestellte Vertreter ist nicht wählbar.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Jugendrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Jugendrates erhält für ihre/seine Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,-- €, die übrigen Jugendratsmitglieder erhalten je 10,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Beirates.
- (3) Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen ist auf maximal 12 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt, wobei die Sitzungen grundsätzlich gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen sind.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog. Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen geladen sind die die Mehrheit der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (3) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich gegenüber allen Jugendratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Der öffentliche Teil der Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Die/Der Vorsitzende erstellt die Einladung mit der Tagesordnung, die dann durch den gemeindlichen Amtsboten zugestellt wird.
- (4) Über die Sitzungen des Jugendrates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen.
- (1) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Die Gemeinde Althegegnenberg erhält eine Kopie der Niederschriften.
- (5) Der Jugendrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Erste Bürgermeister / Die Erste Bürgermeisterin und der Jugendreferent / die Jugendreferentin sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Gemeinderats und Sachverständige der Gemeindeverwaltung einladen.
- (7) Die Beschlüsse des Jugendrats werden vom Vorsitzenden an den Gemeinderat der Gemeinde Althegegnenberg weitergeleitet.
- (8) Ein Vertreter des Jugendrats erstattet dem Gemeinderat einmal jährlich Bericht über die Arbeit des Jugendrats. Dem/Der Jugendratssprecher*in und im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Sprecher*in kann eine Redemöglichkeit bei Anträgen zu jugendrelevanten Themen oder der Behandlung ihrer Anträge im Gemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den „Jugendrat“ vom 28.01.2021 außer Kraft.

Gemeinde Althegegnenberg

Althegegnenberg, den 29. November 2023

Rainer Spicker

Erster Bürgermeister